

In Zukunft papierlos

Was ist steuertechnisch neu? Was gilt fürs Pandemiejahr 2021? Diese sieben Punkte sind jetzt zu beachten.

Tiziana Ossola

1. Wann kann man die Steuererklärung im Kanton Aargau komplett elektronisch einreichen?

*Michael Schwager**: Mit der Gratissoftware EasyTax kann jeder Bürger, jede Bürgerin ihre Steuererklärung einfach und schnell digital ausfüllen. EasyTax 2021 (inkl. unterjährige Steuererklärung 2022) steht seit dem 25. Januar 2022 als Download zur Verfügung. Neu ist es möglich, die Steuererklärung 2021 komplett elektronisch einzureichen. Die Belege können als Scans zusammen mit der Steuererklärung aus EasyTax an die Steuerbehörde übermittelt werden. Das bis anhin notwendige Quittungsblatt mit der Unterschrift wird nicht mehr benötigt. Auch eine allfällige Fristerstreckung kann auf www.ag.ch/steuern elektronisch beantragt werden.

2. Die Coronavirus-Pandemie wirft auch dieses Jahr steuerrechtliche Fragen auf. Was gilt für unselbstständig Erwerbende, die für Kurzarbeit und Erwerbsausfall Entschädigungen erhalten haben? In der Regel werden solche Entschädigungen direkt vom Arbeitgeber ausbezahlt und sind folglich im Lohn-

«Neu ist es möglich, die Steuererklärung 2021 komplett elektronisch einzureichen. Die Belege können als Scans zusammen mit der Steuererklärung aus EasyTax an die Steuerbehörde übermittelt werden.»

Michael Schwager
Steueramt Aargau



Berufskosten können mit oder ohne Homeoffice geltend gemacht werden.

Bild: Getty

ausweis bereits enthalten. Falls die Arbeitnehmer diese Entschädigung nicht direkt vom Arbeitgeber, sondern von der Ausgleichskasse erhalten haben, müssen sie diese separat in der Steuererklärung 2021 deklarieren. Die entsprechenden Bestätigungen der Ausgleichskassen sind mit der Steuererklärung einzureichen.

3. Gibt es infolge von Homeoffice eine Anpassung bei den Abzügen für Berufskosten?

Nein. Um der besonderen Situation während der Covid-19-Pandemie Rechnung zu tragen, um die Steuererklärung für die Steuerpflichtigen und die Arbeit für die Steuerämter zu vereinfachen, können unselbstständig Erwerbende in der Steuererklärung 2021 ihre Berufskosten so geltend machen, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie angefallen wären. Insbesondere werden diese Berufskosten nicht um die Covid-19-bedingten Homeoffice-Tage gekürzt. Diese Handhabung schliesst im Gegenzug einen Abzug für Homeoffice-Kosten aus. Diese Regelung betrifft diejenigen Homeoffice-Tätigkeiten, die Covid-19-bedingt sind. Die vom Arbeitgeber bezahlten Entschädi-

gungen für die Nutzung privater Arbeitszimmer oder Lagerräume (inklusive weiterer Kosten wie Mobiliar, Infrastruktur, Internetzugang u. a.) sind deshalb grundsätzlich steuerpflichtig.

4. Zum Auffrischen: Was alles gehört zu den abzugsfähigen Berufskosten?

Als Berufskosten können die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte und die notwendigen Mehrkosten für die Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte in Abzug gebracht werden. Zur Abgeltung der übrigen Berufskosten wird ein Pauschalabzug von 3% des Nettolohns gewährt. Der Abzug beträgt pro Jahr mindestens CHF 2000 und maximal CHF 4000. Im Pauschalabzug sind insbesondere enthalten: Kosten für Berufswerkzeuge (inkl. Informatikhilfsmittel, Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider u. a.). Wer nachweisen kann, dass seine tatsächlichen Ausgaben den Pauschalabzug übersteigen, kann die effektiven Kosten in Abzug bringen.

5. Sind Kinderbetreuungskosten während Kurzarbeit oder angeord-

netem Homeoffice abzugsfähig?

Die effektiv angefallenen Kinderbetreuungskosten bleiben auch während dieser Zeit abzugsfähig, sofern diese tatsächlich entstanden und nachgewiesen sind.

6. Was sind die steuerlichen Folgen für selbstständig erwerbende Personen, die Erwerbsausfallentschädigungen erhalten haben?

Die Entschädigungen für Erwerbsausfall (Taggelder) sind steuerpflichtig. Da auf diesen ausbezahlten Entschädigungen bereits Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet worden sind, müssen diese Einkommen gesondert vom Ergebnis aus der selbstständigen Tätigkeit als Erwerbsausfallentschädigung deklariert werden.

7. Wie müssen Covid-Kredite versteuert werden?

Bei Covid-Krediten beträgt der Zinssatz aktuell maximal 0,5%. Die bezahlten Zinsen sind abzugsfähig. Bei Eintritt eines Kreditausfalls mit definitivem Forderungsverzicht liegt ein ausserordentlicher und steuerbarer Ertrag vor.

*Michael Schwager ist Leiter Sektion Natürliche Personen beim Kantonalen Steueramt Aargau.

Rechtsauskünfte zu Steuerthemen

Allgemeine Rechtsauskünfte zu Steuerfragen erhalten Sie über die Hotline des Kantonalen Steueramts Aargau unter Tel. 062 835 25 90 (Montag bis Freitag, 8.30–11.30 Uhr und 13.30–16.30 Uhr).

Auf der Website des Kantonalen Steueramts Aargau gibt es Merkblätter zu verschiedenen Steuerthemen wie Aus-, Weiter- und Umschulungskosten, Krankheitskosten, Liegenschaftsunterhaltskosten etc.

www.ag.ch. Suche: «Merkblätter Steuern natürliche Personen».

Gastbeitrag

Ein Jubeljauchzer am Briefkasten

Die Jubeljauchzer und Freudentänze vor den Briefkästen sind dieser Tage etwas verhaltener als sonst: Die Steuererklärung liegt drin. Das löst höchstens ein leichtes Senken der Mundwinkel aus. Aber ich kann Sie aufmuntern: Mit Ihrem Steuerbeitrag leisten Sie einen wichtigen Beitrag für das Gemeinwesen. Sie ermöglichen all das, was den Aargau und seine Gemeinden lebenswert macht.

Die einbezahlten Steuergelder fliessen nicht die Aare runter, sie fliessen in unsere Bildungseinrichtungen, ein gutes Gesundheitssystem, in soziale Institutionen oder die Verkehrsinfrastruktur. Wir fördern gemeinsam die energetische Sanierung unserer Gebäude und sorgen dafür, dass Gelbbauchunke und Sommervogel im Kulturland wertvolle Lebensräume finden. Wir bauen für die Sicherheit der Menschen – ein neues Polizeigebäude in Aarau sorgt beispielsweise dafür.

Das Deklarieren und Zahlen der Steuern ist also eine gute Sache. Fast schon ein Akt des gemeinschaftlichen und verbindenden Schaffens und Wirkens, bei dem alle ihren Teil entsprechend der persönlichen Leistungsfähigkeit leisten. Ein Akt, der zumindest ein leichtes Anheben der Mundwinkel verdient – so wie der Obolus nach dem Jahreskonzert der Dorfmusik oder das Anstehen in der Schlange vor dem Impfzentrum.

In diesem Sinne danke ich den Aargauerinnen und Aargauern für ihren Beitrag und hoffe, dass das Ausfüllen der Steuererklärung in diesem Jahr leichter fällt – auch darum, weil sie ab diesem Jahr vollständig online ausgefüllt und auch eingereicht werden kann.



Markus Dieth, Regierungsrat und Finanzdirektor Kanton Aargau